

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2019-08-14

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport
Bearbeiter/in: Frau Joachim
Telefon: 545 - 2205

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00017/2019

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Jugendhilfeausschuss
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Festsetzung der Tagespflegesätze ab dem 01.10.2019 für Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt gem. § 23 SGB VIII die in der Anlage 2 aufgeführten Entgelte für die Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Jugendhilfeausschuss hat 04.07.2018 die Entgelte für die Tagespflegesätze in der Kindertagespflege auf der Grundlage ebenfalls beschlossener Handreichung für die Festlegung der laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII für die in der Landeshauptstadt Schwerin tätigen Kindertagespflegepersonen beschlossen (DS 01451/2018). Auf der Grundlage dieser Handreichung wurden die einzelnen Parameter (Anlage 1) der momentan gültigen Preisstruktur angepasst.

Veränderungen gegenüber 2018 ergeben sich bei folgenden Positionen:

- Strom
- Heizung
- Reinigungsleistung
- kindbezogene Einrichtungsgegenstände (inkl. Ersatzbeschaffung Ausstattung)
- Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial für Kinder (inkl. Verbrauchsmaterial)
- Hygienebedarf.

Bei den Positionen Strom und Heizung wurde der aktuelle Strom- und Heizkostenspiegel (mit 3 prozentiger Erhöhung bei den Heizkosten) der Landeshauptstadt Schwerin und bei der Position Reinigungsleistung die aktuelle Höhe des Mindestlohns berücksichtigt.

Der in 2018 angesetzte Betrag für die Positionen 10, 11 und 12 der Sachkostenaufstellung (Anlage 1) hat sich für die Tagespflege als zu gering erwiesen.

Er orientierte sich an den Referenzwerten im Kitabereich. Da in der Tagespflege aber nur bis zu maximal fünf Kinder betreut werden, können notwendige Spiel- und Bastelmaterialien, Kinderbücher oder notwendige Ausstattungsgegenstände nicht wie benötigt, angeschafft werden.

Des Weiteren wurde der Erwerb von notwendiger Fachliteratur zusätzlich mit aufgenommen.

Auf Grund der Tarifierung im öffentlichen Dienst Entgeltgruppe S 3/Stufe 1 erfolgte eine Erhöhung bei der Anerkennung der Förderleistung.

Die gerichtlichen Verfahren beim Obergericht M-V zu den Tagespflegesätzen sind noch nicht abgeschlossen. Diese befassen sich nicht nur mit der Berechnung der Sachkosten und der Anwendung der Entgeltgruppe S 3, sondern auch mit der Einziehung der Elternbeiträge und der Zuständigkeit für die Beschlussfassung. Mit erwarteter Elternbeitragsfreiheit wird sich dieser Streitpunkt voraussichtlich erledigen, weil dann die Kita-Träger und die Tagespflegepersonen die Entgelte aus einer (städtischen) Hand erhalten.

Ungeachtet dessen, dass eine Entscheidung in diesen Berufungsverfahren noch aussteht, sollten die Tagespflegesätze regelmäßig angepasst werden.

Für einen Ganztagsplatz erhält die Tagespflegeperson derzeit 580,17 € und sodann ab 01.10.2019 einen Betrag von **609,57 €**, das entspricht mithin einer Steigerung von 29,40 € und **5,1 %** pro Platz und Monat. Eine Tagespflegeperson, die fünf Ganztagskinder betreut, wird damit ab dem 01.10.2019 **pro Monat 3.047,85 €** erhalten.

In der Vergangenheit wurden die Tagespflegesätze für die Betreuung in der Häuslichkeit der Personensorgeberechtigten nicht verändert, um eine Schlechterstellung zu vermeiden. Bei der Neuberechnung der Tagespflegesätze wurde eine komplette Überprüfung aller Positionen vorgenommen.

Zurzeit betreut eine Tagespflegeperson Kinder in der Häuslichkeit der Personensorgeberechtigten. Diese Tagespflegeperson erhält Bestandschutz bei der bestehenden Betreuungsform. Wenn das zu betreuende Kind in eine neue Betreuungsform wechselt, gelten die neuen Sätze entsprechend der Anlage 2.

Die Tagespflegepersonen wurden im Vorfeld der Beschlussfassung angehört.

2. Notwendigkeit

Die Anpassung ist vor dem Hintergrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten und der Anpassung an die tariflichen Festlegungen des TVöD zu den SuE Tarifen notwendig.

3. Alternativen

Alternativ wäre die Beibehaltung der zum 01.08.2018 festgesetzten Tagespflegesätze denkbar.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die erneute Festsetzung der Tagespflegesätze führt zu einer Erhöhung des Elternbeitrages für einen Ganztagsplatz um 14,70 €.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

entfällt

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

Die Erhöhung der Platzentgelte sind im TH 05 des Haushaltsplanes 2019/2020 im Produkt 36102 berücksichtigt und macht rund einen jährlichen Mehrbetrag von 34.327 €.

Um das Angebot in der Tagespflege nicht zu gefährden, sollte diese im Sinne des Erhalts an Tagespflegeplätzen und analog der Kindertageseinrichtungen auskömmlich finanziert sein.

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1 Kostenkalkulation aktuell KTP 2019

Anlage 2 Tpfl Entgeltanteile 2019

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister